

Stellungnahme der AG Jugendarbeit /Jugendsozialarbeit nach § 78 in Berlin Mitte zum Jugendfördergesetz

Die AG Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit hat sich in mehreren Sitzungen über das Berliner Jugendfördergesetz informiert.

In den daraus resultierenden Diskussionen ergaben sich folgende Fragen:

Was macht das neue Gesetz wirklich besser? Wie verhält es sich zu den bestehenden Gesetzen, die die Jugendförderung betreffen (z. B. Haushaltsgesetz)? Welche gesetzliche Verpflichtung ergibt sich aus dem Gesetz?

Wir brauchen ein Gesetz mit "Zähnen"!

Dies bedeutet, wenn der bezirkliche oder der Landesförderplan nicht eingehalten werden, muss es strukturierte Einspruchsmöglichkeiten geben.

Die Einhaltung der Kennwerte müssen im Gesetz fixiert werden und die Umsetzung muss einklagbar sein.

Die Klagemöglichkeiten z. B. durch Wohlfahrtsverbände sollten im Gesetz festgelegt werden.

Wenn dieses nicht gesetzlich verankert wird, besteht die Gefahr, ein ebenso stumpfes Schwert zu haben, wie bei der Regelung des AG KJHG, 10% der Gelder der Jugendhilfe für die Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Die Schaffung neuer Produktgruppen ist sinnvoll. Da in der Vergangenheit aber in vielen Fällen gerade in den vorgeschlagenen Produkten, wie zum Beispiel Jugenderholungsmaßnahmen, viele Bezirke Einsparungen zur Grundsicherung der Einrichtungen vorgenommen haben, ist eine Umverteilung innerhalb der jetzigen Budgets nicht sinnvoll.

Diese Produkte müssen mit der Einführung mit neuen, separaten und zusätzlichen Zuweisungen versehen werden, um die Qualität der Arbeit zu sichern und dürfen nicht wieder zu Kürzungen in anderen Bereichen führen.

Zudem müssen Reglementierungsmöglichkeiten eingeführt werden, wenn die Bezirke die dann durch den Senat zugewiesene Summe für diesen Pflichtleistungsbereich nicht adäquat verwenden.

Tarifierhöhungen und auch die Inflationsrate müssen in der Erstellung der Jugendförderpläne generell eingeplant werden, um „versteckte Kürzungen“ wie in der Vergangenheit zu vermeiden.

Den freien Trägern muss ihr Verwaltungs- und Regieaufwand für die Durchführung der Angebote angemessen vergütet werden, dies ist im Plausibilitätskostensatz entsprechend zu berücksichtigen.

Die AG Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit bittet den Jugendhilfeausschuss, sich dieser Stellungnahme anzuschließen und dieses sowohl in der Bezirksverordnetenversammlung Mitte, als auch dem Abgeordnetenhaus, wie auch den zuständigen Senatsverwaltungen als Forderung weiterzuleiten.

Der Erfolg des Jugendfördergesetzes ist davon abhängig, dass mehr Geld in dem Topf der Kinder- und Jugendarbeit eingebracht wird und nicht der Status Quo erhalten bleibt!

Berlin 06.06.2018